

# Via ZR 1119/22 - BGH entscheidet über die Haftung des Motorherstellers in einem Dieselfahrer nach dem Urteil des EuGH vom 21. März 2023 – C-100/21

## Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Der Kläger nimmt die beklagte Motorherstellerin, die nicht zugleich Fahrzeugherstellerin ist, wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger kaufte am 9. April 2019 von einem Händler ein gebrauchtes Kraftfahrzeug eines anderen Fahrzeugherstellers, das mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Motor der Baureihe EA 897 (Euro 6) ausgerüstet ist. Das [Fahrzeug](#) war bereits zuvor von einem vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) angeordneten Rückruf wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung betroffen. Ein von der Beklagten zur Beseitigung der vom KBA beanstandeten Abschaltvorrichtung erstelltes Software-Update hatte das KBA am 1. August 2018 freigegeben.

Die im Wesentlichen auf Erstattung des Kaufpreises abzüglich des Wertes gezogener [Nutzungen](#) Zug um Zug gegen [Übergabe](#) und Übereignung des Fahrzeugs gerichtete Klage hat vor dem Landgericht weitgehend Erfolg gehabt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage insgesamt abgewiesen, weil der Kläger weder nach §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) noch nach § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG-FGV, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schadensersatz von der Beklagten verlangen könne.

Das gelte auch, soweit der Kläger sein Begehren auf das Vorhandensein eines Thermofensters stütze. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt.

## Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Klägers zurückgewiesen, weil er aufgrund der bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen hatte, der Beklagten falle weder selbst eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung des Klägers zur Last noch habe sie vorsätzlich [Beihilfe](#) dazu geleistet, dass der Fahrzeughersteller das [Fahrzeug](#) vorsätzlich mit einer inhaltlich unrichtigen Übereinstimmungsbescheinigung – hier: bezogen auf ein in das [Fahrzeug](#) verbautes [Thermofenster](#) – in den Verkehr gebracht habe.

Zwar steht, wie der Bundesgerichtshof nach [Erlass](#) des Berufungsurteils mit Urteilen von 26. Juni 2023 entschieden hat (vgl. [BGH PM 100/2023](#) vom 26. Juni 2023), dem [Käufer](#) eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der [Verordnung](#) (EG) Nr. 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs unter den Voraussetzungen des § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG-FGV, §

27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des Differenzschadens zu.

Die Sonderpflicht, eine mit den (unions-)gesetzlichen Vorgaben konvergierende Übereinstimmungsbescheinigung auszugeben, trifft indessen nur den Fahrzeughersteller, nicht den Motorhersteller. Der Bundesgerichtshof hat die Haftung nach § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG-FGV, § 27 Abs. 1 EG-FGV unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in dessen Urteil vom 21. März 2023 ([C-100/21](#), NJW 2023, 1111 Rn. 78 ff., 91) in seinen Urteilen vom 26. Juni 2023 auf die Erteilung einer unrichtigen Übereinstimmungsbescheinigung gestützt, die der Fahrzeughersteller in seiner [Eigenschaft](#) als Inhaber einer EG-Typgenehmigung gemäß Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG jedem [Fahrzeug](#) beilegt und die gemäß Art. 3 Nr. 36 der Richtlinie 2007/46/EG nicht nur die Übereinstimmung des erworbenen Fahrzeugs mit dem genehmigten Typ, sondern auch die Einhaltung aller Rechtsakte bescheinigt. Die Haftung nach § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG-FGV, § 27 Abs. 1 EG-FGV knüpft an die Erteilung einer unzutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung durch den Fahrzeughersteller an. Der Motorhersteller kann deshalb, weil er die Übereinstimmungsbescheinigung nicht ausgibt, nach den allgemeinen und durch das Unionsrecht unangetasteten Grundsätzen des deutschen Deliktsrechts weder Mittäter einer [Vorsatztat](#) des Fahrzeugherstellers noch mittelbarer ([Vorsatz-](#))[Täter](#) hinter dem (gegebenenfalls [fahrlässig](#) handelnden) Fahrzeughersteller sein, weil ihn nicht die hierzu erforderliche Sonderpflicht trifft.

Eine bei Sonderdelikten mögliche Beteiligung der Beklagten als Motorherstellerin im Sinne des § [830 Abs. 2 BGB](#) an einer deliktischen Schädigung des Fahrzeugherstellers, die ebenfalls geeignet gewesen wäre, ihre deliktische Haftung zu begründen, kam nach den nicht beachtlich angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht in Betracht. Zwar kann [Beihilfe](#) auch zu Sonderdelikten geleistet werden, bei denen der Gehilfe nicht [Täter](#) sein kann. Voraussetzung ist allerdings nicht nur, dass der Gehilfe mit doppeltem [Vorsatz](#) hinsichtlich der fremden rechtswidrigen Tat und der eigenen Unterstützungsleistung gehandelt hat. Bedingung einer Beteiligung ist vielmehr weiter eine [Vorsatztat](#) des Fahrzeugherstellers. Die vorsätzliche Förderung einer fahrlässigen Tat erfüllt die Voraussetzungen des § [830 Abs. 2 BGB](#) nicht. Eine [Vorsatztat](#) des Fahrzeugherstellers hat das Berufungsgericht, ohne dass die Revision dem beachtlich entgegengetreten wäre, nicht festgestellt.

**BGH-Urteil vom 10. Juli 2023 – [VIa ZR 1119/22](#); [BGH PM 107/2023](#)**

#### **Vorinstanzen:**

Landgericht Osnabrück – Urteil vom 19. November 2021 – 5 O 764/21

Oberlandesgericht Oldenburg – Urteil vom 7. Juli 2022 – 8 U 250/21